



Die Besetzung des Bundesverfassungsgerichts Ein Spiegelbild gesellschaftlicher Präferenzen?

Benjamin G. Engst · Thomas Gschwend · Sebastian Sternberg

Online publiziert: 3. Dezember 2019
© Deutsche Vereinigung für Politikwissenschaft 2019

Zusammenfassung Welche Kandidierenden wünscht sich die Öffentlichkeit als Richterinnen und Richter am Bundesverfassungsgericht? Verfassungsgerichte benötigen öffentliche Unterstützung. Diese ergibt sich auch aus der Legitimität der gewählten Richterinnen und Richter. Wir argumentieren, dass politische Akteure durch (nicht-)institutionalisierte Auswahlkriterien die (1) juristische und (2) politisch-ideologische Ausrichtung des Gerichts bestimmen. Kandidierende besitzen Eigenschaften beider Dimensionen. Durch ein Discrete-Choice-Experiment ermitteln wir die öffentlich präferierten Eigenschaften. Wir zeigen, welche Rolle die politische Position von Befragten bei der Bewertung von Kandidierenden spielt und vergleichen die „ideale Richterin“ mit aktuellen Richterinnen und Richtern sowie Kandidierenden rund um Stephan Harbarths Wahl. Die Ergebnisse erweitern unser Verständnis von gerichtlicher Legitimität.

Schlüsselwörter Richterwahl · Bundesverfassungsgericht · Nicht-trennbare Präferenzen · Discrete-Choice-Experiment · Legitimität

Zusatzmaterial online Zusätzliche Informationen sind im Online-Anhang dieses Artikels (<https://doi.org/10.1007/s11615-019-00204-7>) enthalten.

B. G. Engst (✉) · T. Gschwend · S. Sternberg
Mannheim, Deutschland
E-Mail: engst@uni-mannheim.de

The Composition of the Federal Constitutional Court

Mirror Image of Societal Preferences?

Abstract Which candidates do the German public want to be judges of the Federal Constitutional Court? Constitutional courts require public support. This support is also the result of the legitimacy of the politically elected judges. We argue that political actors are able to define the (1) judicial and (2) political–ideological leaning of the court through (non-)institutionalized selection criteria. Candidates possess features from both dimensions. Using a discrete choice experiment, we identify the features that are preferred by the public. We show the role of a respondent’s partisan leaning in evaluating his/her candidate and compare the “ideal judge” with currently serving judges and candidates in relation to the election of Stephan Harbarth. The findings expand our understanding of the legitimacy of the courts.

Keywords Judicial election · Federal Constitutional Court · Non-separable preferences · Discrete choice experiment · Legitimacy

1 Einleitung

Welche Kandidierenden zum Bundesverfassungsgericht wünscht sich die Öffentlichkeit als Richterinnen und Richter? Eine Antwort auf diese Frage ist schon allein deshalb wichtig, weil Verfassungsrichterinnen und -richter zur Durchsetzung ihrer Entscheidungen auf die Unterstützung durch die Öffentlichkeit angewiesen sind (Vanberg 2001, 2005; Sieberer 2006; Sternberg et al. 2015; Krehbiel 2016). Dennoch erfolgt die Auswahl der Kandidierenden für das Bundesverfassungsgericht in Deutschland weitestgehend hinter verschlossenen Türen (vgl. Lamprecht 2014). Allerdings verlangen die hohen verfassungsrechtlichen Hürden, nach denen die kandidierende Person zur erfolgreichen Wahl eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag bzw. Bundesrat erhalten muss (Art. 94 I S. 2 GG iVm § 6 BVerfGG), einen Konsens über parteipolitische Grenzen hinweg (Brouard und Hönnige 2017; Schmidt 2007, S. 225–226). Dies führt nicht selten zu politischen Kontroversen in der Auswahl der Kandidierenden.

Im Zuge der jüngsten Wahl des ausgezeichneten Juristen, gleichzeitig aber auch aktiven Bundestagsabgeordneten Stephan Harbarth (vgl. Mersi 2018; Müller 2018) zum Richter am Bundesverfassungsgericht hatte die Wochenzeitung *Die Zeit* bereits im September mögliche weitere Kandidierende und den politischen Dissens offengelegt (Wefing 2018). Eine in die Öffentlichkeit getragene Debatte über politische Konflikte um Kandidierende für das Verfassungsgericht ist nicht neu. Der parteipolitische Streit um den ehemaligen Justizminister Jürgen Schmude als Kandidaten für das Verfassungsgericht Anfang der 1990er führte nach Diskussionen über Herta Däubler-Gmelin durch die Intervention des damaligen CDU Fraktionsvorsitzenden Wolfgang Schäuble schließlich zur Wahl von Jutta Limbach (vgl. Klingst 1993; Bruns 2000). Ebenso führte die politische Vergangenheit des ehemaligen saarländischen Ministerpräsidenten Peter Müller zur Kontroverse über seine Eignung als Verfassungsrichter (vgl. Bommarius 2011).

Es erscheint plausibel, dass Kontroversen um (letztlich gewählte) Richterinnen und Richter dem öffentlichen Ansehen des Bundesverfassungsgerichts schaden. Die Legitimität des Gerichts entsteht nicht nur abstrakt aus der Institution heraus. Vielmehr kann angenommen werden, dass sich die wahrgenommene Legitimität der Richterinnen und Richter auf das Gericht überträgt, denn sie sind die Verfasser der Entscheidungen. Folglich ist es für das Verständnis der Legitimität von Verfassungsgerichten – als eine der zentralen demokratischen Institutionen – von besonderer Relevanz zu verstehen, welche Kandidierenden sich die Öffentlichkeit als Richterinnen und Richter wünscht.

Auf Basis der Literatur kann argumentiert werden, dass sich die öffentliche Unterstützung von Richterinnen und Richtern aus deren juristischer Kompetenz (Gibson und Caldeira 2009a, b) und ihren ideologischen Überzeugungen ergeben könnte (Gimpel und Wolpert 1996; Bartels und Johnston 2012). Allerdings liegt die Herausforderung darin, dass Kandidierende immer verschiedene Eigenschaften beider Dimensionen vereinen (Jäckle 2016) und es unklar ist, welche Eigenschaften für die Öffentlichkeit ausschlaggebend sind. Welche Eigenschaften besitzt die „ideale Kandidatin“ oder der „ideale Kandidat“?

Mittels eines Survey-Experiments identifizieren wir einige der Eigenschaften, die für die deutsche Öffentlichkeit bei der Richterauswahl von Bedeutung sind. Der Vorteil unserer Studie ist, dass wir Teilnehmende nicht direkt danach fragen, was sie sich von einer Richterin oder einem Richter wünschen. Stattdessen lassen wir mittels eines sogenannten Discrete-Choice-Experiments (Louviere et al. 2000; Pfarr 2013; Pfarr und Ulrich 2011) Befragte wiederholt zwischen hypothetischen Kandidierenden wählen und randomisieren dabei die Eigenschaften der hypothetischen Richterinnen und Richter. Die hypothetischen Profile setzen sich aus sieben Kriterien zusammen: der Herkunft der Kandidierenden, deren Geschlecht, Alter, der möglichen Nähe zu einer Partei, dem derzeitig ausgeübten Beruf, dem Familienstand und der Institution, die die Kandidierenden auswählt. Folglich müssen Befragte – wie politische Akteure in der Realität – immer über ein Paket von Eigenschaften eines Kandidierenden abstimmen. Das Design unserer Studie erlaubt es, nachträglich jene Eigenschaften zu identifizieren, denen Befragte die größte Bedeutung beimessen. Die Randomisierung der Eigenschaften gestattet die Analyse eines jeden Kriteriums unabhängig von allen anderen Kriterien.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Öffentlichkeit verheiratete, ehemalige Bundesrichterinnen ohne Migrationshintergrund, die keiner politischen Partei nahestehen und etwa 55 Jahre alt sind, gegenüber anderen Kandidierenden bevorzugt. Diesem Idealbild kommt Monika Hermanns, derzeit Verfassungsrichterin im Zweiten Senat, am nächsten.

Um diese Ergebnisse nachvollziehbar vorzustellen, leiten wir zunächst theoretisch jene Kriterien her, nach denen politische Akteure in Deutschland Kandidierende für die Richterbank auswählen. Dann verknüpfen wir die Kriterien mit Überlegungen, wie die Öffentlichkeit Kandidierende bewerten könnte. Im Anschluss erläutern wir unser Forschungsdesign, das es erlaubt, öffentliche Bewertungen empirisch zu untersuchen. Um unsere Ergebnisse zu konkretisieren, kontrastieren wir die abstrakt ermittelte „ideale“ Richterin exemplarisch mit den Profilen der „realen“ derzeitigen

Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts. Abschließend diskutieren wir mögliche Konsequenzen unserer Analyse.

Die Ergebnisse dieser Studie haben Implikationen für unseren Blick auf institutionelle Legitimität. In Anbetracht dessen, dass die Legitimität einer Institution durch das Handeln jener Akteure, die eine Institution formen, gestärkt oder geschwächt wird, können wir mit unserem Survey-Experiment einen nuancierten Blick auf das Bundesverfassungsgericht werfen und so aufzeigen, dass es Faktoren gibt, denen besondere öffentliche Beachtung zuteilwird. Dieser Befund ist für die Wahl von Verfassungsrichterinnen und -richtern relevant. Während der Wahlprozess in Deutschland bereits auf den überparteilichen Konsens ausgelegt ist, legen unsere Ergebnisse nahe, dass bereits die Suche der Kandidierenden einem konsensualen Prozess unterliegen sollte. Ein Auswahlprozess hingegen, der vom politischen und ideologischen Dissens bestimmt wird, birgt die Gefahr, dass in den Augen der Öffentlichkeit wichtige Kriterien zu kurz kommen. Dies kann auf Dauer der Legitimität des Gerichts schaden.

2 Theoretische Betrachtungen

Im Folgenden diskutieren wir den Wahlprozess deutscher Bundesverfassungsrichterinnen und -richter, um relevante Kriterien bei der Auswahl zu ermitteln. Wir argumentieren, dass die spezifischen Eigenschaften, die gewählte Richterinnen und Richter in Bezug auf diese Kriterien besitzen, ihre öffentliche Akzeptanz und in ihrer Gesamtheit somit auch die Legitimität des Bundesverfassungsgerichts beeinflussen.

2.1 Die Kandidierendenauswahl vor der Richterwahl

Die institutionalisierte Auswahl der Kandidierenden und die eigentliche Wahl gliedern sich in Deutschland in drei Schritte. Im ersten Schritt müssen Kandidierende verfassungsrechtlich definierte Kriterien erfüllen. Wir argumentieren, dass dieser Schritt die *juristische Kompetenz* der Kandidierenden sicherstellt. Im zweiten Schritt werden mögliche Kandidierende im parteipolitischen Prozess diskutiert. Wir argumentieren, dass politische Akteure durch die informelle Gestaltung dieses Schritts die *ideologischen Überzeugungen* von Kandidierenden berücksichtigen. Im dritten Schritt erfolgt die eigentliche Wahl im Plenum des Bundestags oder Bundesrats. Durch das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit (Art. 94 I S. 2 Grundgesetz [GG] in Verbindung mit § 6 Bundesverfassungsgerichtsgesetz [BVerfGG]) ist sichergestellt, dass eine Richterin oder ein Richter keine Eigenschaften besitzt, die hinsichtlich der Auswahlkriterien „extrem“ sind (Brouard und Hönnige 2017; Schmidt 2007, S. 225–226). Es ist aber festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Wahl im Plenum keine Auswahl mehr zwischen unterschiedlichen Kandidierenden erfolgt.

Die *juristischen Qualifikationen* eines Kandidierenden ergeben sich aus Art. 94 GG in Verbindung mit § 2 bis § 11 des BVerfGG. Demnach ist wählbar, wer das 40. Lebensjahr vollendet hat, in den Deutschen Bundestag gewählt werden kann, sich schriftlich bereit erklärt hat, Mitglied des Bundesverfassungsgerichts zu werden und die Befähigung zum Richterinnen- bzw. Richteramt besitzt. Somit werden

das Alter, die Herkunft und das 2. juristische Staatsexamen zu Auswahlkriterien. Es gibt darüber hinaus die institutionelle Bedingung, dass jederzeit in den zwei Senaten des Verfassungsgerichts je drei ehemalige Richterinnen oder Richter oberster Bundesgerichte vertreten sein müssen. Somit ist teilweise auch der ausgeübte Beruf als Kriterium zu berücksichtigen.¹ Die Bedeutung der juristischen Qualifikation lässt sich empirisch nachweisen. Jäckle (2016) findet in einer Analyse von den Werdegängen bisheriger Verfassungsrichterinnen und -richtern, dass sich die Mehrheit der amtierenden Richterbank überwiegend über den Weg des klassischen Berufsjuristen, d. h. über die Universität oder ordentliche Gerichte rekrutiert.

Neben den starren, verfassungsrechtlichen Kriterien erlaubt der Auswahlmechanismus mittels des nicht-öffentlich tagenden Richterwahlausschusses im Bundestag (§ 6 Abs. 1 BVerfGG) vertrauliche Absprachen zwischen politischen Eliten. Ähnliche Absprachen scheinen auch im Bundesrat möglich, da unabhängig von der direkten Wahl durch das Plenum (§ 7 BVerfGG) auch hier einige Landesregierungen die Findung von geeigneten Richterinnen und Richtern koordinieren und so implizit einen Wahlausschuss bilden (vgl. als Beleg etwa BR-Drucksache 816/00; 367/16; 320/18). Dabei gibt es Evidenz dafür, dass politische Absprachen unter Berücksichtigung politisch-ideologischer Nähe von Kandidierenden zu einer Partei erfolgen. Selbst das Bundesverfassungsgericht scheint dies zu erkennen, denn es duldet die Verschwiegenheit des Auswahlprozesses zur Wahrung der Unabhängigkeit des Gerichts (BVerfGE 131, 230 [236]). Es ist genau diese Verschwiegenheit bezüglich Hintergrundabsprachen, die von Journalisten oft kritisiert wird (vgl. Bruns 2000; Lamprecht 2014). Medienberichte legen die Vermutung nahe, dass im Hintergrund parteiideologische Überzeugungen zu einem impliziten Kriterium der Richterwahl werden. Janisch (2018) berichtete kürzlich in der *Süddeutschen Zeitung*, dass in der Debatte um die perspektivische Nachfolge von Gerichtspräsident Voßkuhle neben den diskutierten Berufspolitikerinnen und -politikern auch Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler zur Verfügung gestanden hätten. Ähnlich kritisierte Bruns (2000) während der Wahl von Brun-Otto Bryde, dass es hinter den Kulissen zu einem politischen Gezerre um Kandidierende kommt, bei dem oft auch einzelne, einflussreiche Unterhändler gewichtigeren Einfluss haben als der Richterwahlausschuss. Schwierig hatten es zuletzt die Grünen im Bundesrat, als einzelne Länder aus Angst vor einer Verschiebung des politischen Kräftegewichts am Gericht einer Absprache aus dem Jahr 2016 nicht mehr folgen wollten, wonach die Grünen im Juni 2018 einen Kandidierenden hätten benennen können (Rath 2018). All diese Beispiele belegen, dass beim Taktieren um neue Verfassungsrichterinnen und -richter auch parteipolitische Nähe ein plausibles Kriterium der Auswahl der Kandidierenden ist, selbst wenn die empirische Rechtsforschung keinen bedeutenden Einfluss auf die Entscheidungen des Gerichts zu finden scheint (Engel 2015, 2017; Engst et al. 2017).

¹ Neben den Auswahlkriterien gibt es noch weitere Kriterien, die wir hier nicht berücksichtigen müssen, da sie erst nach einer Wahl Geltung erlangen. Demnach dürfen Richterinnen oder Richter weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch einem entsprechenden Landesorgan angehören und abgesehen von der Tätigkeit als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sind weitere Tätigkeiten mit dem Richterinnen- bzw. Richteramt unvereinbar (§ 3 Abs. 3 und 4 BVerfGG).

Es ist wichtig anzumerken, dass wir nicht sagen, dass das Alter, die Herkunft, das 2. juristische Staatsexamen und die Nähe zu einer politischen Partei die einzigen Kriterien sind, welche die Auswahl der Kandidierenden beeinflussen. Vielmehr erscheint es plausibel, dass es weiche Kriterien gibt, die sich über die Zeit wandeln oder auch ad hoc hinzutreten.

Diesbezüglich gibt es im Kontext der US state supreme courts Anzeichen dafür, dass bei der Nachbesetzung von Richterposten auch auf das Geschlecht geachtet wird (Arrington 2018) bzw. zeigen Analysen, dass das Geschlecht in bestimmten Bereichen Einfluss auf die Rechtsfindung hat (Farhang und Wawro 2004; Boyd et al. 2012). Wir berücksichtigen dies daher in unserer Analyse – nicht zuletzt auch deshalb, weil geschlechtergerechter Personalpolitik zunehmend Beachtung geschenkt wird (Eckertz-Höfer 2017). Kurzum, durch die Berücksichtigung des Geschlechts der Kandidierenden möchten wir der Annahme Rechnung tragen, dass es neben den oben hergeleiteten Kriterien weitere geben kann, die sich aus gesellschaftlichen Wandlungsprozessen ergeben. Im Lichte dieser Argumentation beziehen wir auch den Familienstand der Kandidierenden mit ein, denn mit der Entscheidung des Bundestags die Ehe weiter zu öffnen (Plenarprotokoll 18/244, 25117) scheinen auch Fragen der Familienbildung zukünftig für die Besetzung der Gerichte an Bedeutung zu gewinnen (vgl. hierzu auch BVerfGE 105, 313; Österreichischer Verfassungsgeschichtshof, G 258/2017; US Supreme Court, *Obergefell v. Hodges*).

Zusammenfassend argumentieren wir, dass institutionalisierte, nicht-institutionalisierte und gesellschaftliche Entwicklungen dazu führen, dass das Alter, die Herkunft, das 2. juristische Staatsexamen, der ausgeübte Beruf, die Nähe zu einer Partei, das Geschlecht und der Familienstand zu Kriterien bei der Auswahl von Kandidierenden für das Bundesverfassungsgericht werden. Dabei ist zunächst unerheblich, wie diese Kriterien gewichtet werden. Im Folgenden zeigen wir, inwieweit es plausibel ist, dass diese Kriterien die öffentliche Wahrnehmung von Richterinnen und Richtern beeinflussen.

2.2 Die Bewertung von Kandidierenden durch die Öffentlichkeit

Mit Blick auf die dominierende US-amerikanische Literatur zur Gerichtsforschung lassen sich zwei Dimensionen herleiten, mithilfe derer die Öffentlichkeit Verfassungsrichtern und -richter bewertet. Gibson und Caldeira (2009a, b) analysieren die öffentliche Einstellung am Beispiel des konservativen Richters Samuel Alito am Supreme Court. Ihre Ergebnisse zeigen, dass Befragte die juristischen Qualitäten eines Nominierten stärker berücksichtigen als ideologische Aspekte, wenn ihnen die Legitimität des Supreme Courts besonders wichtig ist. Sie kommen daher zu dem Urteil, dass die „judiciousness“ (Gibson und Caldeira 2009a, S. 141) einer Nominierten oder eines Nominierten – gestärkt durch juristische Qualifikationen, einschlägige Berufserfahrung und eine gute juristische Ausbildung – für die Öffentlichkeit von Bedeutung ist. Vergleicht man diese Befunde mit unseren zuvor gemachten Überlegungen, so spielt in der öffentlichen Bewertung die juristische Qualifikation, welche in Deutschland durch verfassungsrechtliche Kriterien gesichert ist, eine Rolle.

Die 2. Dimension, die für die Bewertung von Richterinnen und -richtern durch die Öffentlichkeit zentral erscheint, ist deren ideologische Ausrichtung. Demnach erfah-

Tab. 1 Kriterien der Wahl von Kandidierenden und mögliche Eigenschaften

Dimension	Kriterien	Mögliche Eigenschaften	Anzahl der Eigenschaften
Juristische Kompetenz	Ausgeübter Beruf	RichterIn an einem Bundesgericht, RichterIn an einem Landgericht, Staatsanwältin/Staatsanwalt, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, PolitikerIn, ProfessorIn an einer Universität	6
Parteipolitisch-ideologische Überzeugungen	Nähe zu einer Partei	Steht keiner Partei nahe, bzw. steht der CDU, SPD, FDP, AfD, den Grünen, der Partei die Linke nahe	7
	Herkunft	Ost- oder westdeutsch, mit oder ohne Migrationshintergrund	4
	Alter	35, 40, 45, 50, 55, 60, 65	7
	Geschlecht	Weiblich, männlich	2
	Familienstand	Verheiratet, eingetragene Lebenspartnerschaft, verwitwet, ledig, geschieden	5
	Ausgewählt durch	Deutschen Bundestag nach (nicht)öffentlicher Anhörung, Bundesrat, Richterwahlausschuss des Deutschen Bundestags, Bundespräsidenten, Bundesregierung, überparteiliches Expertengremium	7

ren vor allem diejenigen Kandidierenden Unterstützung, die einem selbst ideologisch nahestehen. Gimpel und Wolpert (1996) finden zum Beispiel, dass die Zustimmung zum jeweiligen Richter-nominierenden US-Präsidenten, die Parteiidentifikation und die ideologische Einstellung die Unterstützung für nominierte Richterinnen und Richter beeinflussen. Ähnlich kommen Bartels und Johnston (2012) in ihrer Studie zur Richterwahl am US Supreme Court zu dem Schluss, dass die Öffentlichkeit Richterinnen und Richter bevorzuge, die auf Basis von politischen Überlegungen gewählt wurden. Im Vergleich zu unseren vorherigen Betrachtungen sind parteipolitisch-ideologische Überzeugungen, die in Hintergrundgesprächen von Findungskommissionen für Kandidierende in Deutschland diskutiert werden, also auch für die Öffentlichkeit von Bedeutung.

Wir argumentieren nicht, dass die juristische Kompetenz auf der einen Dimension und die ideologischen Überzeugungen eines Kandidierenden auf der anderen Dimension im deutschen Kontext ähnlich wie im US-Kontext wirken. Vielmehr argumentieren wir mit Blick auf den vorherigen Abschnitt, dass die Auswahl von Kandidierenden zum Bundesverfassungsgericht auch von Kriterien beeinflusst wird, die sich auf diesen beiden Dimensionen (ideologische Überzeugung und juristische Kompetenz), die für die Öffentlichkeit von Bedeutung sind, abbilden lassen.

Basierend auf unseren theoretischen Betrachtungen leiten wir in Tab. 1 sieben Kriterien ab, nach denen die Öffentlichkeit Kandidierende bewerten kann. Die juristische Kompetenz der Kandidierenden approximieren wir über den ausgeübten Beruf.² Dabei stehen etwa Berufe wie RichterIn oder Richter für eine hohe wahrgenommene juristische Expertise, während etwa Politikerinnen oder Politiker mit einer eher geringen juristischen Kompetenz assoziiert werden sollten.

² Diese Annahme ergibt sich implizit auch aus dem Grundgesetz und der gelebten Praxis – zumindest insofern als eine gewisse Anzahl an Richterinnen und Richtern von Bundesgerichten kommen muss (Art. 94

Um die Dimension der parteipolitisch-ideologischen Überzeugungen zu operationalisieren, führen wir das Kriterium der Nähe zu einer Partei an. Diese Nähe kann gering sein, wenn der Kandidierende keiner Partei nah steht und höher, wenn man einer Partei nah steht.

Im unteren Teil von Tab. 1 listen wir Kriterien, die sich theoretisch ergeben und die Profile von Kandidierenden realistischer erscheinen lassen.³ Der Vollständigkeit halber nennen wir in Tab. 1 deshalb auch die Institution, die eine Richterin oder einen Richter wählt. Die hypothetischen Eigenschaften haben wir im späteren Survey-Experiment variiert. Das Kriterium ist hier theoretisch aber nicht von Relevanz und wird im Folgenden nicht vertieft analysiert. Es ist deshalb wichtig hervorzuheben, dass die Einbeziehung des Kriteriums unsere Befunde nicht verfälschen, da wir die Eigenschaften aller Kategorien unabhängig voneinander randomisieren. So können wir später jedes unserer hergeleiteten Kriterien getrennt interpretieren. Schließlich ist das 2. juristische Staatsexamen eine Grundvoraussetzung für die Ausübung des Richterinnen- bzw. Richteramts, weshalb wir es nicht listen. In Bezug auf richterliche Eigenschaften erlaubt es nämlich keine Variation.

Tab. 1 macht deutlich, dass Kandidierende zu jedem Zeitpunkt Eigenschaften besitzen, die ihre juristische Kompetenz *und* ideologische Einstellung prägen, sowie weitere beobachtbare Kriterien. Folglich muss man, wenn man sich für eine Kandidatin oder einen Kandidaten entscheidet, immer gleichzeitig zur juristischen und ideologischen Dimension Stellung beziehen (ähnlich wie bei einer generellen Wahlentscheidung, Stoetzer und Zittlau 2015). Um die Position der deutschen Öffentlichkeit zu Richterinnen und Richtern des Bundesverfassungsgerichts zu verstehen, ist es folglich notwendig, die Öffentlichkeit mit Kandidierenden zu konfrontieren, die verschiedene Eigenschaften hinsichtlich der für die Richterwahl in Tab. 1 genannten Kriterien besitzen.

Im Folgenden stellen wir ein Discrete-Choice-Experiment (Louviere et al. 2000; Pfarr 2013; Pfarr und Ulrich 2011) vor, welches die Bewertung hypothetischer Kandidierendenprofile durch Befragte ermöglicht. Das Design des Experiments erlaubt es uns jene Eigenschaften zu ermitteln, denen die Öffentlichkeit bei der Richterwahl besondere Bedeutung beimisst. Durch die vollständige Randomisierung aller Eigenschaft können wir darüber hinaus die Relevanz einzelner Kriterien isoliert betrachten. So können wir die für die Öffentlichkeit „ideale Richterin“ oder den „idealen Richter“ identifizieren und unsere Befunde konkretisieren, indem wir sie oder ihn ins Verhältnis zu den aktuellen Richterinnen und Richtern des Bundesverfassungsgerichts und jüngst diskutierten Kandidierenden stellen.

Abs. 1 GG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BVerfGG), was die juristische Kompetenz sichert, und andererseits wurden wiederholt Berufspolitiker an das Gericht gewählt.

³ Die zugewiesenen Eigenschaften erlauben es uns die öffentliche Relevanz von untypischen Situationen zu analysieren. Neben dem vorgeschriebenen Mindestalter von 40 Jahren (§ 3 Abs. 1 BVerfGG) werden wir im Rahmen unseres Experiments auch untersuchen, ob Befragte gegebenenfalls jüngere Richterinnen und Richter bevorzugen.

3 Empirische Analyse

3.1 Ein Discrete-Choice-Experiment

Ziel eines Discrete-Choice-Experiments ist es, auf Basis des Auswahlverhaltens von Befragten herauszufinden, wie wichtig die Ausprägungen einzelner zur Wahl gestellter Kriterien für die Gesamtentscheidung eines Befragten sind. In unserem Fall haben wir Befragten nacheinander sechsmal je zwei Profile von verschiedenen Kandidierenden vorgelegt und sie gebeten ihren jeweils bevorzugten Kandidierenden auszuwählen. Abb. 1 zeigt den Screen-Shot eines zufällig für einen Befragten generierten Kandidierendenpaars. Die Profile der Kandidierenden ergeben sich aus den sieben hergeleiteten Kriterien und dazugehörigen Eigenschaften aus Tab. 1.⁴

Die einzelnen Eigenschaften wurden dem jeweiligen Kriterium zufällig zugewiesen und den Befragten jeweils zwei vollständig randomisierte Kandidierendenprofile vorgelegt. Auf diese Weise können theoretisch 82.320 ($=7 \times 4 \times 6 \times 7 \times 2 \times 5 \times 7$, vgl. die Summe der Eigenschaften in Tab. 1) verschiedene Kandidierendenprofile erzeugt werden. Tatsächlich hat jede und jeder Befragte jeweils 12 ($=2 \times 6$) zufällige, verschiedene Profile vorgelegt bekommen. Dabei haben wir auch die Reihenfolge der Kriterien in der Darstellung der Kandidierendenprofile zwischen den Befragten randomisiert, um entsprechende Verzerrungen auszuschließen. Allerdings haben wir eine einmal zufällig zugewiesene Reihenfolge in der Präsentation der Kriterien für jeden Befragten der Einfachheit halber über alle sechs Vergleiche konstant gehalten.


Discrete-Choice-Experimente sind eine methodische Weiterentwicklung von sogenannten Conjoint Experimenten (Hainmueller et al. 2014; Hainmueller und Hopkins 2015). Letztere besitzen wesentliche konzeptionelle Schwächen (Louviere et al. 2010), die bisher in der Politikwissenschaft im Vergleich mit anderen Fächern noch nicht hinreichend beachtet werden.⁵ Die typischerweise mit OLS („ordinary least squares“) durchgeführten Analysen von Conjoint Experimenten basieren weder auf direkten Herleitungen aus der individuellen Entscheidungstheorie, noch erlauben sie stochastische Effekte im Entscheidungsprozess. Discrete-Choice-Experimente ermöglichen es beide Schwächen zu überwinden (Louviere et al. 2000; Pfarr 2013; Pfarr und Ulrich 2011).⁶

Der bisherigen Forschung zu und Anwendungen von Discrete-Choice-Experimenten folgend modellieren wir den individuellen Entscheidungsprozess von Befragten als konditionales Logit-Modell. Die jeweiligen spezifischen Eigenschaften von hypothetischen Kandidierenden bilden als Dummy-Variablen die systematischen Komponenten des Modells. Dadurch können wir die individuelle Entscheidung zwischen zwei zufällig generierten Kandidierendenprofilen auf Basis von

⁴ Sofern es sich um eine hypothetische Kandidatin handelte, wurde die entsprechende jeweilige weibliche Berufsbezeichnung zugewiesen.

⁵ Für eine Erklärung der Unterschiede zwischen Discrete-Choice-Experimenten und Conjoint Experimenten verweisen wir auf Louviere et al. (2010).

⁶ Es ist bekannt, dass OLS einen datengenerierenden Prozess, der eine Auswahl beschreiben soll, nicht valide modelliert. OLS produziert in solchen Fällen potentiell nicht-reliable Schätzwerte. Dass ein OLS Modell falsch ist, zeigt sich auch an der Tatsache, dass Werte (größer als 1 und kleiner als 0) vorhergesagt werden können, die es theoretisch gar nicht geben kann, sogenannte „out-of-bounds predictions“.


Gesellschaft
im Wandel
Hilfe

Das Bundesverfassungsgericht ist das einzige Gericht in Deutschland, das beschlossene Gesetze prüfen und nachträglich ablehnen kann. Die vom Verfassungsgericht abgelehnten Gesetze dürfen dann nicht mehr angewendet werden.

Angenommen, für das Amt eines/-r Bundesverfassungsrichters/-in gibt es die beiden folgenden Kandidat/-innen. Bitte lesen Sie die Beschreibung der möglichen Kandidaten/-innen für das Richteramt gewissenhaft durch. Anschließend geben Sie bitte an, welche/-n der beiden Kandidaten/-innen Sie persönlich als Bundesverfassungsrichter/-in bevorzugen. Dabei gibt es keine falsche Antwort, es geht ausschließlich um Ihre persönliche Wahl.

	Kandidat/-in 1	Kandidat/-in 2
Herkunft	Westdeutschland mit Migrationshintergrund	Ostdeutschland mit Migrationshintergrund
Geschlecht	männlich	männlich
Alter	35	45
Nähe zu einer Partei	Steht der SPD nahe	Steht der CDU nahe
Ausgewählt durch	den Deutschen Bundestag nach nichtöffentlicher Anhörung	den Deutschen Bundestag nach öffentlicher Anhörung
Derzeitiger Beruf	Professor an einer Universität	Professor an einer Universität
Familienstand	ledig	ledig

Wenn Sie zwischen Kandidat/-in 1 und Kandidat/-in 2 wählen müssten, welche/-n der beiden würden Sie eher bevorzugen?

Kandidat/-in 1
Kandidat/-in 2




Abb. 1 Implementation des Discrete Choice-Experiments

31 ($=7+4+6+7+2+5+7-7$) Dummy-Variablen modellieren.⁷ Dies führt zu der Frage, welche Größe wir generell berechnen müssen, um sinnvoll zu ermitteln, welche Eigenschaften bei der Auswahl von Kandidierenden für Befragte von besonderer Bedeutung sind.

Für die Interpretation der Schätzergebnisse folgen wir Hainmueller et al. (2014) und berechnen sogenannte durchschnittliche marginale Komponenteneffekte (*average marginal component effects*, AMCE). Diese Effekte sagen uns, wie wichtig einzelne Eigenschaften der Kandidierenden für die Öffentlichkeit sind. AMCEs repräsentieren den erwarteten Unterschied in der vom Modell vorhergesagten Wahrscheinlichkeit, als Kandidierende oder Kandidierender ausgewählt zu werden, wenn zwei unterschiedliche Eigenschaften eines Auswahlkriteriums miteinander verglichen werden. Wir vergleichen im Folgenden jede Eigenschaft eines Auswahlkriteriums mit der entsprechenden Referenzeigenschaft. Der AMCE für das Geschlecht als Auswahlkriterium gibt zum Beispiel den durchschnittlichen Effekt der Eigenschaft „weiblich“ bzw. „männlich“ an. In anderen Worten, im Falle des Geschlechts ist der AMCE so etwas wie der geschätzte Koeffizient eines Geschlechter-Dummys

⁷ Wie üblich bei Modellen basierend auf Dummy-Variablen, verwenden wir eine Eigenschaft je Auswahlkriterium als Referenzkategorie, um die Effekte im Bezug zu dieser Kategorie zu identifizieren. Daher kann nicht für jede Ausprägung eine Dummy-Variable identifiziert werden, sondern es müssen sieben Dummy-Variablen weniger geschätzt werden.

in einer linearen Regression. Intuitiv werden AMCEs wie folgt berechnet: Erstens berechnen wir auf Basis der geschätzten konditionalen Logitkoeffizienten die Wahrscheinlichkeit einer Kandidatin A mit einem beliebig festgelegten vollständigen Profil (Alter, derzeitiger Beruf, etc.) im Vergleich zu einem Referenzkandidaten, dessen Profil etwa aus den definierten Referenzeigenschaften besteht, ausgewählt zu werden. Um den AMCE des Geschlechts zu ermitteln, nehmen wir zweitens an, wir hätten einen Zwillingbruder B von Kandidatin A, der außer dem Geschlecht dieselben Eigenschaften wie seine Zwillingsschwester A besitzt. Jetzt berechnen wir, drittens, auf Basis der geschätzten Modellkoeffizienten die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Zwillingbruder B statt des Referenzkandidaten ausgewählt würde. Der Unterschied zwischen den für die Kandidatin A und Kandidaten B ermittelten Wahrscheinlichkeiten entspricht dem Geschlechtereffekt für Kandidierende mit den definierten Eigenschaften. Im 4. Schritt berechnen wir den Geschlechtereffekt sukzessive für alle Kandidierendenprofile mit anderen möglichen Eigenschaften. Schließlich berechnen wir im 5. Schritt den gewichteten Mittelwert (gemäß der realisierten Verteilung) aller berechneten Geschlechtereffekte. Abschließend sei angemerkt, dass wir die Standardfehler der Schätzungen entsprechend korrigieren, um korrekte Unsicherheitsabschätzungen für die Effekte zu erhalten, da einzelne Beobachtungen desselben Befragten offensichtlich nicht unabhängig voneinander sind.

Unser Experiment war Teil der Welle 26 ($N=2908$) des German Internet Panel (GIP). Bei diesem Erhebungsinstrument handelt es sich um ein 2-monatliches Online-Panel, dessen Teilnehmerinnen und Teilnehmer allerdings face-to-face (offline) rekrutiert wurden. Um eine repräsentative Auswahl zu gewährleisten, werden den rekrutierten Haushalten, falls benötigt, sowohl Internetverbindungen als auch entsprechende Computer zur Verfügung gestellt. Das realisierte Sample ist repräsentativ für die Altersgruppen zwischen 16 und 75 Jahren (Blom et al. 2015).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass wir aufgrund der vollständig randomisierten Kandidierendenprofile den Einfluss jeder Eigenschaft auf die individuelle Auswahlwahrscheinlichkeit der Kandidierenden schätzen können. Ein weiterer Vorteil ist, dass wir durch die Randomisierung der einzelnen Eigenschaften auch Effekte von Auswahlkriterien bestimmen können, die Befragte als ähnlich betrachten und möglicherweise nicht unabhängig voneinander bewerten (Lacy 2001; Stoetzer und Zittlau 2015). Wir können somit im folgenden Abschnitt die oder den – in den Augen der Öffentlichkeit – „ideale“ Richterin oder „idealen“ Richter ermitteln und sie oder ihn mit den amtierenden Richterinnen und Richtern des Bundesverfassungsgerichts und entsprechenden Kandidierenden vergleichen.

3.2 Gesellschaftlich ideale Kandidierende

Welche Richterkandidatin oder welchen Richterkandidaten wünscht sich die Bevölkerung? Die geschätzten Koeffizienten des konditionalen Logit-Modells geben uns auf diese Frage aufgrund der fehlenden Linearität des Modells keine direkte Auskunft, auch wenn konfundierte Effekte wegen der Randomisierung ausgeschlossen sind. Deshalb konzentrieren wir uns in diesem Abschnitt auf die (visuelle) Interpretation der errechneten AMCEs für alle von uns betrachteten Eigenschaften von Kandidierenden.

108 von insgesamt 2908 Befragten haben die Teilnahme am Experiment verweigert. Das sind allerdings weniger als 4% aller Befragten. Wenn man bedenkt, dass bei typischen Umfrageinstrumenten, wie etwa die Frage nach der Parteiidentifikation schon über 10% der Befragten die Antwort verweigern, kann das realisierte Sample unseres Experiments sehr überzeugen.

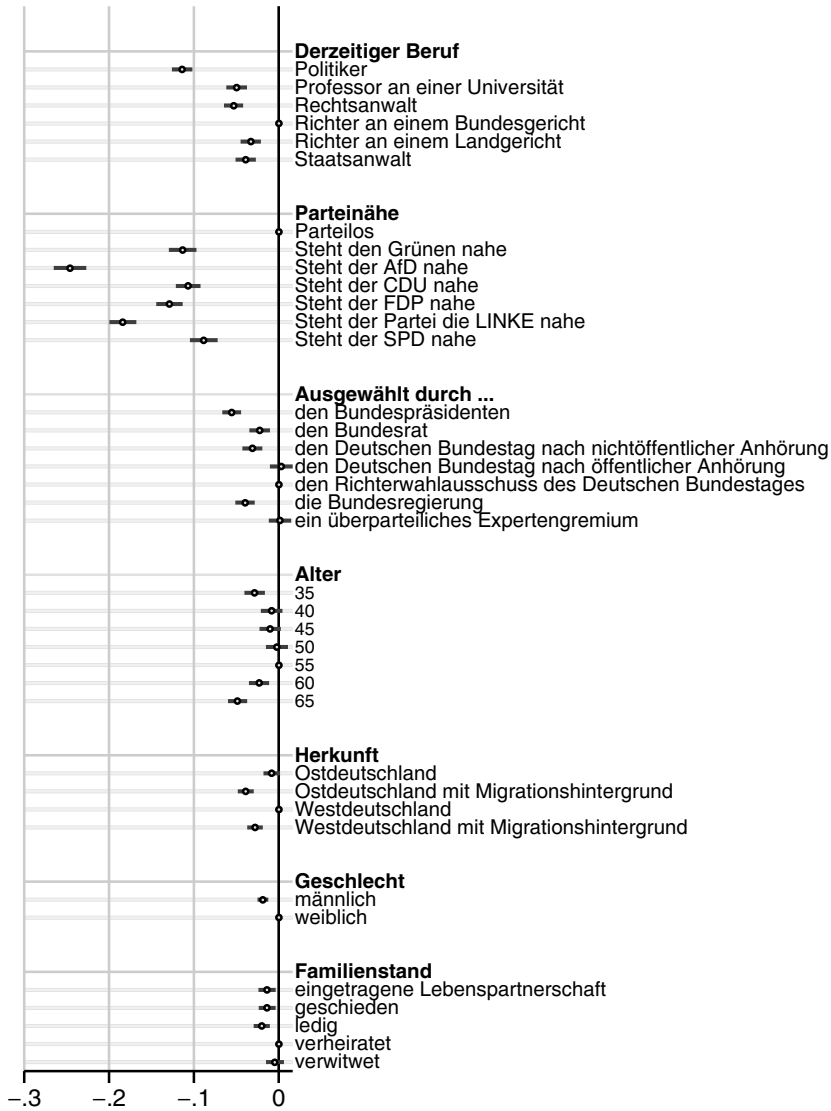
Abb. 2 fasst die errechneten AMCEs mit ihren 95%-Konfidenzintervallen zusammen. Die Regressionstabelle des zugrundeliegenden konditionalen Logit-Modells findet sich im Online-Anhang. Die Referenzeigenschaften zur Ermittlung der AMCEs haben wir einfachheitshalber so gesetzt, dass sie den in der Öffentlichkeit beliebtesten Eigenschaften entsprechen. Sie werden nicht geschätzt und folglich sind ihre Werte alle bei 0 und besitzen keine Konfidenzintervalle. Die gezielte Festlegung der Referenzkategorien führt zu Vorteilen bei der Visualisierung unserer Ergebnisse, denn die Wahrscheinlichkeit, dass die Öffentlichkeit Kandidierende mit anderen Eigenschaften als den Referenzeigenschaften auswählt, ist niedriger. Kurzum, die in den Augen der Öffentlichkeit ideale Kandidatin vereint die Referenzeigenschaften in sich: Sie ist eine verheiratete, 55 Jahre alte Bundesrichterin aus Westdeutschland, die keiner Partei nahesteht und vom Richterwahlausschuss des Bundestags nominiert („ausgewählt“) wird.⁸

Wie wir theoretisch ausführten, besitzen Kandidierende jederzeit sowohl Eigenschaften, die ihre juristischen Kompetenzen sichern, als auch ihre parteipolitisch-ideologischen Überzeugungen stärken.

Mittels unseres experimentellen Designs können wir beide Auswahldimensionen empirisch trennen, da aufgrund der Randomisierung der Eigenschaften die AMCEs unabhängig von den anderen Kriterien und Eigenschaften sind.

Juristische Kompetenz, operationalisiert durch den derzeitigen Beruf, zeigt neben der Parteinähe wie erwartet auch die stärksten Effekte innerhalb der Profile. Professionelle Richterinnen und Richter sind, abhängig davon, wie weit sie in der Hierarchie bereits aufgestiegen sind, beliebter als Kandidierende, die nach dem Erwerb ihres 2. Staatsexamens in der Privatwirtschaft oder an der Universität beschäftigt waren. Politikerinnen oder Politiker als Verfassungsrichterinnen und -richter sind in den Augen der Öffentlichkeit generell unbeliebt. Dies gilt unabhängig davon, ob sie der „richtigen“ (d. h. derselben Partei wie der Befragte) oder der „falschen“ Partei nahestehen. Politikerinnen und Politiker haben im Durchschnitt eine um etwa 11 Prozentpunkte ($\pm 0,6$) geringere Wahrscheinlichkeit durch die Öffentlichkeit gewählt zu werden als vormalige Bundesrichterinnen und -richter, denen offenbar am meisten Kompetenz zugeschrieben wird. Richterinnen und Richter am Landesgericht oder Staatsanwälte sind die nächstbesten Optionen (mit einer nur um etwa 3 ($\pm 0,6$) Prozentpunkten geringeren Wahrscheinlichkeit). Der Unterschied zwischen Richterinnen und Richtern am Landesgericht oder Staatsanwälten ist statistisch nicht signifikant. Im Mittelfeld der juristischen Kompetenz liegen Juraprofessorinnen und -professoren sowie Rechtsanwälte, deren Unterschied ebenfalls nicht signifikant ist, mit einer um etwa 5 ($\pm 0,6$) Prozentpunkten geringeren Wahrscheinlichkeit ausgewählt zu werden als Bundesrichterinnen und -richter.

⁸ Im Online-Anhang A2 fassen wir Ergebnisse von Tests zur Überprüfung gängiger DCE Annahmen zusammen.



Effekt von Eigenschaften möglicher Verfassungsrichter (im Vergleich zur Referenzkategorie)

Abb. 2 Geschätzte AMCE der Attributausprägungen möglicher Verfassungsrichterninnen und Verfassungsrichter

Weitaus größere Effekte gibt es allerdings auf der parteipolitischen Dimension. Favoriten sind wenig überraschend Kandidierende, die keiner Partei nahestehen. Im Vergleich dazu werden etwa Kandidierende, die der AfD oder der Partei DIE LINKE nahestehen, im Durchschnitt mit einer um 25 (± 1) bzw. 18 ($\pm 0,8$) Prozentpunkte geringeren Wahrscheinlichkeit ausgewählt – selbst bei gleicher juristischer Kompetenz. Das sind mit Abstand die stärksten Effekte, die in Abb. 2 gezeigt werden. Abgesehen von den Parteien an den politischen Rändern sind die Parteien, auf deren Ticket bisher auch schon Verfassungsrichterinnen und -richter nach Karlsruhe gekommen sind, ähnlich beliebt. Im Vergleich zu Kandidierenden, die keiner Partei nahestehen, sind solche Kandidierenden etwa 9–12 Prozentpunkte weniger beliebt. Eine weitere Differenzierung zwischen den etablierten Parteien scheint substantiell jedoch nicht besonders ausgeprägt zu sein.

Im Vergleich zu diesen beiden Dimensionen sind die Effekte der anderen Charakteristika, insbesondere die soziodemographischen Eigenschaften, relativ unbedeutend. Trotzdem ergeben sich einige interessante Einblicke über die Präferenzen der Öffentlichkeit hinsichtlich der soziodemografischen Eigenschaften. So würde die Öffentlichkeit eher Verfassungsrichterinnen an Stelle ihrer männlichen Kollegen nach Karlsruhe schicken. Hinsichtlich des Alters zeigt sich, dass die rechtliche Hürde, nämlich mindestens 40 Jahre alt zu sein, auch von der Bevölkerung geteilt wird, selbst wenn man nicht erwarten kann, dass diese Regel den Befragten tatsächlich bekannt ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in den Augen der Öffentlichkeit Kandidierende für Karlsruher Richterposten idealerweise politisch keiner Partei nahestehen, sowie möglichst viel professionelle Erfahrung gesammelt haben sollten. Im Folgenden wollen wir den Zusammenhang von Parteinähe und juristischer Kompetenz der Kandidierenden näher betrachten.

3.3 Partein Anhänger und ihr Blick auf Parteinähe und juristische Kompetenz von Kandidierenden

In der theoretischen Diskussion haben wir aufgezeigt, dass im aktuellen Nominierungsprozess von Verfassungsrichterinnen und -richtern die Kandidierenden durch Parteien vorgeschlagen und öffentlich mit diesen assoziiert werden. Folglich gibt es die ideale Kandidatin, die keiner Partei nahesteht, selten. Darüber hinaus sind Befragte selbst nicht politisch unvoreingenommen, sondern es kann angenommen werden, dass sie einer Partei nahestehen. Daher nutzen wir in diesem Abschnitt unsere experimentellen Daten, um den Zusammenhang zwischen der Parteinähe und juristischen Kompetenz einer Kandidatin und der politischen Position von Befragten zu analysieren.

Wir erweitern unser Modell um die Variable „ideologische Distanz“ die wir, wie üblich, durch den absoluten Abstand der Selbstpositionierungen der Befragten auf der Links-Rechts-Achse zur Positionierung der jeweiligen Parteien auf derselben Achse operationalisieren. Anschließend schätzen wir erneut ein konditionales Logit-Modell und nutzen die geschätzten Koeffizienten sowie deren Unsicherheitsbereiche um Entscheidungsszenarien zu simulieren und individuelle Entscheidungen von

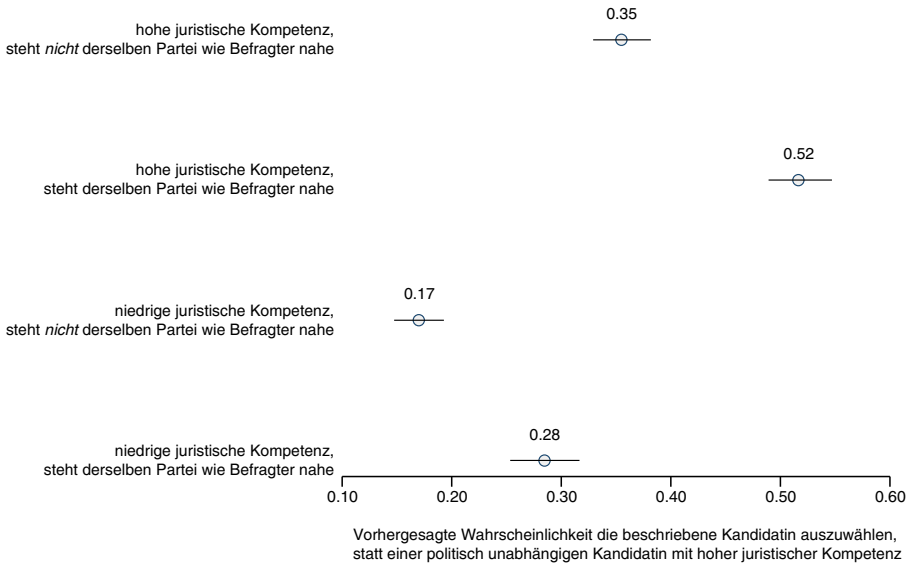


Abb. 3 Effekte für Befragte und deren Parteinähe zu Kandidierenden mit unterschiedlicher juristischer Kompetenz

Befragten vorherzusagen.⁹ Die Attributsausprägungen von den in der Öffentlichkeit beliebtesten Eigenschaften einer Kandidatin halten wir konstant¹⁰ und variieren nur zwischen niedriger (operationalisiert durch den derzeitigen Beruf, etwa als Politiker) und hoher juristischer Kompetenz (etwa von Bundesrichtern) und ob die Kandidatin derselben Partei wie der Befragte nahesteht oder nicht. Somit fokussieren wir uns in der Analyse auf die implizite Abwägung, die Befragte zwischen juristischer Expertise von Kandidatinnen und ihrer politischen Nähe zu den Kandidatinnen machen. Platzieren Befragte sich auf derselben Position auf der Links-Rechts-Achse wie die Partei der Kandidatin, dann stehen sie dieser Partei offensichtlich nahe. Die absolute Distanz zwischen sich und der Kandidatin auf der ideologischen Links-Rechts-Achse ist somit Null. Stehen Befragte der Partei der Kandidatin nicht nahe, setzen wir den Wert für die ideologische Distanz auf den Wert der Standardabweichung dieser Variablen. Abb. 3 fasst die Ergebnisse für Befragte zusammen, die der SPD nahstehen.¹¹

⁹ Wir benutzen ein parametrisches bootstrap Verfahren (King et al. 2000), um die relevante Stichprobenverteilung zu approximieren. Dabei berechnen wir die entsprechenden Auswahlwahrscheinlichkeiten basierend auf 1000 Ziehungen von einer multivariaten Normalverteilung, wobei deren Mittelwert den geschätzten Koeffizienten entspricht und Varianz der Verteilung der geschätzten Varianz-Kovarianz Matrix des konditionalen Logit-Modells.

¹⁰ Für die Berechnung der Entscheidungswahrscheinlichkeiten zwischen den Kandidierendenprofilen nehmen wir außer der juristischen Kompetenz und der Parteinähe die jeweilige Referenzkategorien des Modells an. Unsere Kandidierenden sind also allesamt weiblich, 55 Jahre alt, verheiratet, aus Westdeutschland und ausgewählt vom Richterwahlausschuss des Deutschen Bundestags.

¹¹ Für die anderen Parteien bekommt man qualitativ ähnliche Ergebnisse.

Stehen Befragte und die Kandidatin derselben Partei nahe, dann hat diese Kandidatin die größten Chancen gegen die parteiunabhängige Referenzkandidatin. Bei gleichzeitiger hoher juristischer Kompetenz ist die in Abb. 3 simulierte SPD-nahe Kandidatin mit einer Auswahlwahrscheinlichkeit von 52 % sogar tendenziell bevorzugt, wobei der Unterschied zu 50 % aufgrund der Länge des geschätzten Konfidenzintervalls nur zufällig ist. Darüber hinaus ist die Referenzkandidatin immer populärer. Allerdings zeigt der Vergleich über die dargestellten vier hypothetischen Kandidatinnen, dass im Falle vorliegender hoher juristischer Kompetenz eine Kandidatin, die der Partei eines Befragten nahesteht 17 (= 52–35) Prozentpunkte bei den Befragten besser abschneiden, als eine Kandidatin, die einer anderen Partei nahe steht. Der Vergleich der beiden unteren Szenarien in Abb. 3 zeigt, dass der Effekt der Parteinähe etwas kleiner ausfällt, nämlich nur 11 (= 28–17) Prozentpunkte, wenn Kandidatinnen mit niedriger juristischer Kompetenz gegen die Referenzkandidatin antreten.

Wie wichtig ist dagegen die juristische Kompetenz der Kandidierenden gegenüber der politischen Nähe? Vergleicht man die vorhergesagten Wahrscheinlichkeiten der beiden Kandidatinnen, die derselben Partei nahestehen wie die Befragten, falls sie gegen die Referenzkandidatin antreten würden, dann zeigt sich, dass der Effekt der juristischen Kompetenz etwa 24 (= 52–28) Prozentpunkte beträgt. Dieser Effekt ist somit deutlich höher als der Effekt der Parteinähe.

Die detaillierte Betrachtung der impliziten Abwägung von Befragten zwischen Parteinähe und juristischer Kompetenz zeigt, dass für Befragte das Kriterium der Parteinähe wichtiger zu sein scheint solange eine Kandidatin hohe juristische Kompetenz besitzt. Generell scheint in den betrachteten Szenarien aber die juristische Kompetenz eine wichtigere Eigenschaft als die Parteinähe möglicher Verfassungsrichterinnen und -richter zu sein.

3.4 Gesellschaftlicher Wunsch und politische Realität

In den vorherigen Abschnitten konnten wir die in der Öffentlichkeit bevorzugte Wunschkandidatin für das Amt des Bundesverfassungsgerichts ermitteln. Dazu haben wir sechs für die Richterwahl theoretisch wichtige Kriterien identifiziert und verschiedene Eigenschaften hinsichtlich der Kriterien in zufälligen Richterinnen- bzw. Richterprofilen kombiniert. Befragte haben anschließend ihre Präferenzen zu den hypothetischen Profilen abgegeben.

Ausgehend von der Annahme mit diesen sechs Kriterien alle für die Auswahl von Richterinnen und Richtern relevanten Eigenschaften eines Kandidierenden beschreiben zu können, ermöglichen die geschätzten Koeffizienten unseres konditionalen Logit-Modells (siehe Tab. A1 im Online-Anhang) auch Vorhersagen über die öffentlichen Präferenzen für Persönlichkeiten, die bereits im Schlossbezirk arbeiten oder als Kandidierende bei der letzten Wahl von Stephan Harbarth gehandelt wurden. Kurzum, die Analyse erlaubt es, ein Popularitätsranking über die Profile der amtierenden Bundesverfassungsrichterinnen und -richter und über Profile von gehandelten Kandidierenden zu erstellen. Wie sehr entspricht das Profil der Karlsruher Richterbank den Präferenzen der Öffentlichkeit?

Um die Frage zu beantworten, zeigen wir in Abb. 4 die Auswahlwahrscheinlichkeit für Profile der amtierenden Richterinnen und Richter und Kandidierenden, wenn diese gegen das Profil der in der Öffentlichkeit beliebtesten idealen Kandidatin aus unserer vorherigen Analyse antreten würden.

Für die Operationalisierung der Profile der amtierenden Richterinnen und Richter und Kandidierenden haben wir neben den offensichtlichen soziodemographischen Charakteristiken die jeweils letzte berufliche Tätigkeit, das Alter bei der Wahl ans Gericht sowie das Parteiticket, auf dem eine Richterin oder ein Richter ans Gericht gewählt wurde, ausgewählt. Zusätzlich ermittelten wir auch die Institution, die eine Richterin oder einen Richter wählte (vgl. Online-Anhang, Tab. A2).

Je größer die in Abb. 4 gezeigte Wahrscheinlichkeit, desto beliebter ist das Profil der jeweiligen Persönlichkeit in der Öffentlichkeit. Dennoch sind die absoluten Werte an sich weniger interessant. Würde man das Profil der Referenzkandidatin ändern, so änderten sich auch die absoluten Werte. Allerdings bleiben die relativen Unterschiede über die verschiedenen Persönlichkeitsprofile in Abb. 4 immer gleich.

Wie wir zuvor zeigten, ist der parteipolitische Faktor besonders relevant für die Auswahlwahrscheinlichkeiten einer/s Kandidierenden. Allerdings ist es wichtig festzustellen, dass die hier betrachteten Persönlichkeiten nie durch Parteien an den politischen Rändern vorgeschlagen wurden. Dadurch fehlte eine entsprechende Varianz. Folglich erklären insbesondere die juristische Kompetenz – operationalisiert durch den derzeitigen Beruf (bei Kandidierenden) bzw. die letzte berufliche Tätigkeit vor einem Amtsantritt in Karlsruhe – sowie verschiedene soziodemografische Attribute den Unterschied zwischen den Persönlichkeitsprofilen in Abb. 4.¹²

Abb. 4 zeigt im Lichte der vorherigen Ergebnisse nicht überraschend, dass Frauen bei einer möglichen Wahl durch die Bevölkerung generell eher nach Karlsruhe geschickt würden. Richterinnenprofile, wie etwa das von Monika Hermanns im Zweiten Senat, Yvonne Ott im Ersten Senat oder Angelika Nußberger als gehandelte Kandidatin sind besonders populär. Das liegt auch daran, dass sie neben förderlichen soziodemographischen Eigenschaften ehemalige Berufsrichterinnen an höchsten Gerichten sind.¹³ Richterinnen und Richter mit einem Berufsprofil als Politikerin oder Politiker sind sowohl im Ersten als auch im Zweiten Senat, sowie zwischen den jüngst gehandelten Kandidierenden, unpopulär. Die Personen mit entsprechenden Profilen können bereits auf den ersten Blick identifiziert werden: Peter Müller und Peter Huber im Zweiten Senat, Stephan Harbarth, der derzeitige Senatsvorsitzende des Ersten Senats und als Kandidat Günther Krings – über den Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister des Innern wurde in den Medien spekuliert (Wefing 2018).

Wie bedeutsam für dieses Ranking die Einordnung der letzten Tätigkeit ist, kann man sehr gut an dem öffentlichen Profil des jüngsten Verfassungsrichters Stephan

¹² Liegt der Geburtsort einer Persönlichkeit außerhalb Deutschlands, wird ihre Herkunft „mit Migrationshintergrund“ bezeichnet. Frau Langenfeld etwa wurde in Luxemburg geboren.

¹³ Angelika Nußberger ist Berufsrichterin und war zu dieser Zeit Vizepräsidentin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Das entsprechende Profil wird daher als Bundesrichterin kodiert, weil damit ein vergleichbar hohes professionelles Renommee einhergeht. In Tab. A2 im Online-Anhang listen wir detailliert die Eigenschaften der Profile auf, um diese Vorhersagen auf Basis des geschätzten konditionalen Logit-Modells zu erhalten.

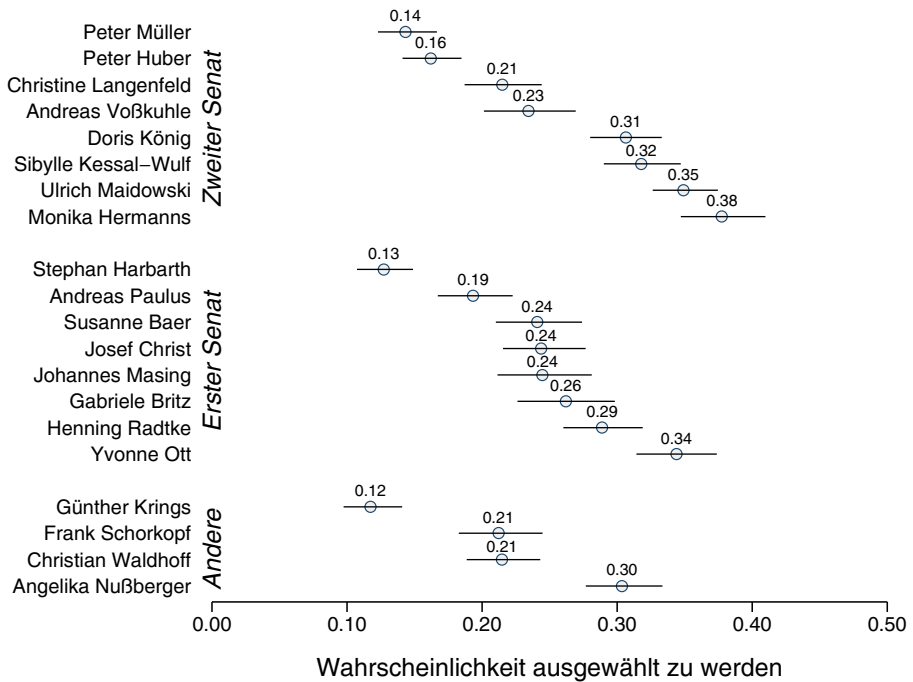


Abb. 4 So populär sind die Profile realer Verfassungsrichterninnen und -richter sowie von neuesten Kandidierenden

Harbarth erkennen. Obwohl er letztlich ein Politiker ist, könnte man ihn auch ohne Zweifel als Anwalt oder selbst als Professor beschreiben – immerhin ist er Honorarprofessor an der Universität Heidelberg (vgl. Mersi 2018; Müller 2018). Beide alternativen Eigenschaften des beruflichen Kriteriums würden seine Wahrscheinlichkeit durch die Öffentlichkeit ausgewählt zu werden deutlich verbessern. Als Rechtsanwalt bzw. Professor käme das Richterprofil von Stephan Harbarth auf eine Auswahlwahrscheinlichkeit von 20%. Der ursprüngliche Wert würde fast verdoppelt. Damit würde er am Profil seines Senatskollegen Andreas Paulus vorbeiziehen und sich (wenn man die Unsicherheitsbereiche mitberücksichtigt) in das sehr homogene Feld der Persönlichkeitsprofile des Ersten Senats einreihen.

Zusammenfassend zeigt sich insbesondere in der Profildbewertung real existierender Verfassungsrichterninnen und -richter sowie Kandidierenden, dass die von der Öffentlichkeit zugesprochene juristische Kompetenz entscheidend für die Auswahl ist. Diese Kompetenz ergibt sich unserer Annahme nach aus der letzten beruflichen Tätigkeit einer Richterin oder eines Richters oder eines Kandidierenden vor dessen Gang nach Karlsruhe. Die mögliche Nähe zu Parteien, die Richterpersönlichkeiten vorgeschlagen haben, scheint so lange keine bedeutende Rolle zu spielen, wie keine Partei an den politischen Rändern ein informelles Vorschlagsrecht hat. Wie lange das durchzuhalten ist, insbesondere angesichts des beobachtbaren Paradigmenwechsel im Vorschlagsverfahren (von Kielmansegg und Gschwend 2018), kann mit dieser Analyse nicht beantwortet werden.

4 Ausblick

Richterinnen und Richter an Verfassungsgerichten beeinflussen durch ihre Rechtsprechung gesellschaftliche und politische Prozesse in demokratischen Systemen. Zugleich sind sie zur Sicherung ihrer Legitimität und Durchsetzung von Entscheidungen auf öffentliche Unterstützung angewiesen (Vanberg 2001, 2005; Sieberer 2006; Sternberg et al. 2015; Krehbiel 2016). Dabei richtet sich diese Unterstützung sowohl an die juristische Institution, aber dadurch auch an die Richterinnen und Richter. Sie gestalten durch ihr Agieren die Inhalte des Gerichts.

Verfassungsrichterinnen und -richter werden im europäischen Vergleich maßgeblich durch politische Akteure ausgewählt (Hönnige 2007, S. 104–119, 2008). Dies entspricht dem demokratischen Gedanken, dass im Sinne der Delegationskette die Öffentlichkeit gewählten Vertreterinnen und Vertretern Entscheidungen überlässt (Almendares und Le Bihan 2015; Schroeder 2018). Tatsächlich erscheint auch der deutsche Auswahlprozess von Verfassungsrichterinnen und -richtern wenig bedenklich. Zur Sicherung der Qualität und Unabhängigkeit des Gerichts sind einerseits bestimmte Qualifikationen rechtlich verbrieft (Art. 94 GG in Verbindung mit § 2 bis § 11 BVerfGG) und zugleich ist die Wahl von Kandidierenden an besondere Mehrheiten gebunden (Art. 94 I S. 2 GG in Verbindung mit § 6 BVerfGG). Dennoch besitzen Kandidierende nicht nur juristische Qualität, sondern es ist mit Blick auf Medienberichte nicht abwegig, dass immer auch parteipolitisch-ideologische Überzeugungen bei der Richterauswahl Beachtung finden.

Mittels eines Discrete-Choice-Experiments haben wir überprüft, inwieweit die Auswahl von Richterinnen und Richtern des Bundesverfassungsgerichts zu einer gesellschaftlich gewünschten Richterbank führt. Die Ergebnisse zeigen, dass mit Blick auf die von uns theoretisch hergeleiteten Kriterien das Profil der idealen RichterIn eine professionelle juristische Karriere aufweist ohne politische Neigung. Ein Ranking der Profile von amtierenden Bundesverfassungsrichterinnen und -richtern sowie möglichen Kandidierenden in Referenz zur durch die Öffentlichkeit bevorzugten idealen Kandidatin zeigt, dass bei geringer Varianz der ideologischen Prägung – die Kandidierende durch die sie nominierenden Parteien zugeschrieben bekommen – vor allem die professionelle juristische Karriere die Auswahlwahrscheinlichkeit einer RichterIn oder eines Richters beeinflussen. In anderen Worten, so lang Kandidierende nicht durch Parteien an den Rändern des ideologischen Spektrums nominiert werden, ist für die Öffentlichkeit die starke „judiciousness“ (Gibson und Caldeira 2009a, S. 141) von Kandidierenden entscheidend. Das heißt, sie oder er sollte ein Profil besitzen, das die juristischen Erwartungen der Öffentlichkeit erfüllt, etwa durch eine Karriere in juristischen Ämtern und bevorzugt als BundesrichterIn oder -richter.

Die momentanen institutionellen Bedingungen schützen die Wahl von Verfassungsrichterinnen und -richtern in Deutschland bisher vor politisch-populistischer Dominanz. Um die Legitimität des Gerichts zu sichern, sollte in Debatten um die Richterwahl gerade dies betont werden. Öffentliche Unterstützung erhalten Kandidierende und Verfassungsrichter wie Stephan Harbarth dadurch, dass man ihr juristisches Profil intensiver diskutiert und – so lange nicht extrem – weniger ihre politisch-ideologische Ausrichtung.

Danksagung Wir danken Patricia Popelier, Nils Schaks, Daniel Stegmüller und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Fakultätsseminars der Abteilung Rechtswissenschaft an der Universität Mannheim vom 1. März 2017, sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Werkstattgesprächs des Law & Society Instituts an der Humboldt-Universität zu Berlin vom 23. Oktober 2018 für hilfreiche Kommentare. Wir sind ebenso dankbar für die Unterstützung durch das Team des German Internet Panels – insbesondere Annelies Bloom, Barbara Felderer, Franziska Gebhard, Jessica Herzing und Ulrich Krieger – ohne welches wir unser Experiment nicht hätten implementieren können. Des Weiteren danken wir Antje Wechsler für das Lektorat. Abschließend danken wir der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die finanzielle Unterstützung der Projekte C4 und A8 am Sonderforschungsbereich 884 der Universität Mannheim, in deren Rahmen dieser Beitrag entstand.

Literatur

- Almendares, Nicholas, und Patrick Le Bihan. 2015. Increasing leverage: judicial review as a democracy-enhancing institution. *Quarterly Journal of Political Science* 10(3):357–390. <https://doi.org/10.1561/100.00013147>.
- Arrington, Nancy B. 2018. Gender and judicial replacement. *Journal of Law and Courts* 6(1):127–154. <https://doi.org/10.1086/695634>.
- Bartels, Brandon L., und Christopher D. Johnston. 2012. Political justice? Perceptions of politicization and public preferences toward the Supreme Court appointment process. *Public Opinion Quarterly* 76(1):105–116. <https://doi.org/10.1093/poq/nfr032>.
- Bloom, Annelies G., Christina Gathmann, und Ulrich Krieger. 2015. Setting up an online panel representative of the general population: the German internet panel. *Field Methods* 27(4):391–408. <https://doi.org/10.1177/1525822X15574494>.
- Bommarius, Christian. 2011. Ausgerechnet Peter Müller. Frankfurter Rundschau. 18. Januar. <http://www.fr.de/politik/meinung/analyse-zum-verfassungsgericht-ausgerechnet-peter-mueller-a-953477>. Zugegriffen: 15.11.2019.
- Boyd, Christina L., Lee Epstein, und Andrew D. Martin. 2012. Untangling the causal effects of sex on judging. *American Journal of Political Science* 54(2):389–411. <https://doi.org/10.1111/j.1540-5907.2010.00437.x>.
- Brouard, Sylvain, und Christoph Hönnige. 2017. Constitutional courts as veto players: lessons from the United States, France and Germany. *European Journal of Political Research* 56(3):529–552. <https://doi.org/10.1111/1475-6765.12192>.
- Bruns, Tissy. 2000. Bundesverfassungsgericht: Ein Fall für die Parteien. *Der Tagesspiegel*, Nr. 17255. S. 2. <https://www.tagesspiegel.de/kultur/bundesverfassungsgericht-ein-fall-fuer-die-parteien/184368>.html. Zugegriffen: 15.11.2019.
- Eckertz-Höfer, Marion. 2017. Die Stärkung des Leistungsgrundsatzes bei der Bundesrichterwahl. *Recht und Politik*, 53(1):99–101. <https://doi.org/10.3790/rup.53.1.99>.
- Engel, Christoph. 2015. Das legitime Ziel in der Praxis des Bundesverfassungsgerichts. In *Verhältnismäßigkeit: Zur Tragfähigkeit eines verfassungsrechtlichen Schlüsselkonzepts*, Hrsg. Matthias Jestaedt, 97–128. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Engel, Christoph. 2017. Does efficiency trump legality? The case of the German constitutional court. MPI Collective Goods Preprint, No. 2017/20. <https://doi.org/10.2139/ssrn.3048182>. Zugegriffen: 15.11.2019.
- Engst, Benjamin G., Thomas Gschwend, Nils Schaks, Sebastian Sternberg, und Caroline Wittig. 2017. Zum Einfluss der Parteinähe auf das Abstimmungsverhalten der Bundesverfassungsrichter – Eine quantitative Untersuchung. *JuristenZeitung* 72(17):816–826. <https://doi.org/10.1628/002268817X15004527599072>.
- Farhang, Sean, und Gregory Wawro. 2004. Institutional dynamics on the U.S. Court of appeals: minority representation under panel decision making. *Journal of Law, Economics, and Organization* 20(2):299–330. <https://doi.org/10.1093/jleo/ewh035>.
- Gibson, James L., und Gregory A. Caldeira. 2009a. Confirmation politics and the legitimacy of the U.S. Supreme Court: Institutional loyalty, positivity bias, and the Alito nomination. *American Journal of Political Science* 53(1):139–155. <https://doi.org/10.1111/j.1540-5907.2008.00362.x>.
- Gibson, James L., und Gregory A. Caldeira. 2009b. *Citizens, courts, and confirmations: positivity theory and the judgements of the American people*. Princeton: University Press.

- Gimpel, James G., und Robin M. Wolpert. 1996. Opinion-holding and public attitudes toward controversial supreme court nominees. *Political Research Quarterly* 49(1):163–176. <https://doi.org/10.2307/449047>.
- Hainmueller, Jens, und Daniel J. Hopkins. 2015. The hidden American immigration consensus: a conjoint analysis of attitudes toward immigrants. *American Journal of Political Science* 59(3):529–548. <https://doi.org/10.1111/ajps.12138>.
- Hainmueller, Jens, Daniel J. Hopkins, und Tepei Yamamoto. 2014. Causal inference in conjoint analysis: understanding multidimensional choices via stated preference experiments. *Political Analysis* 22(1):1–30. <https://doi.org/10.1093/pan/mpt024>.
- Hönnige, Christoph. 2007. *Verfassungsgericht, Regierung und Opposition: Die vergleichende Analyse eines Spannungsdreiecks*. Wiesbaden: VS.
- Hönnige, Christoph. 2008. Verfassungsgerichte in den EU-Staaten: Wahlverfahren, Kompetenzen und Organisationsprinzipien. *Journal for Comparative Government and European Policy* 6(3):524–553. <https://www.jstor.org/stable/26165616>.
- Jäckle, Sebastian. 2016. Pathways to Karlsruhe: a sequence analysis of the careers of German federal constitutional court judges. *German Politics* 25(1):25–53. <https://doi.org/10.1080/09644008.2015.1124266>.
- Janisch, Wolfgang. 2018. Leuchtfener für den Rechtsstaat. *Süddeutsche Zeitung* (234). <https://www.sueddeutsche.de/politik/bundesverfassungsgericht-leuchtfener-fuer-den-rechtsstaat-1.4164311>. Zugegriffen: 15.11.2019.
- Kielmansegg, Peter Graf, und Thomas Gschwend. 2018. „Die Verfassungsrichterwahl – Auch ein Fall für den Bundespräsidenten.“ *Frankfurter Allgemeine Zeitung*: 7.
- King, Gary, Michael Tomz, und Jason Wittenberg. 2000. Making the most of statistical analyses: Improving interpretation and presentation. *American Journal of Political Science* 44(2):347–361. <https://doi.org/10.2307/2669316>.
- Klingst, Martin. 1993. Schachern um das hohe Amt: Die großen Parteien untergraben das Ansehen des Bundesverfassungsgerichts. *Die Zeit* (44). <https://www.zeit.de/1993/44/schachern-um-das-hohe-amt/komplettansicht>. Zugegriffen: 15.11.2019.
- Krehbiel, Jay N. 2016. The politics of judicial procedures: the role of public oral hearings in the German constitutional court. *American Journal of Political Science* 60(4):990–1005. <https://doi.org/10.1111/ajps.12229>.
- Lacy, Dean. 2001. A theory of nonseparable preferences in survey responses. *American Journal of Political Science* 45(2):239–258. <https://doi.org/10.2307/2669339>.
- Lamprecht, Rolf. 2014. Klammheimlich: Unsere Richterwahl ist undemokratisch. *Die Zeit* (49). <https://www.zeit.de/2014/49/bundesverfassungsgericht-bundestag-richter-wahl>. Zugegriffen: 15.11.2019.
- Louviere, Jordan, David A. Hensher, und Joffrey Swait. 2000. *Stated choice methods: analysis and applications*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Louviere, Jordan J., Terry N. Flynn, und Richard T. Carson. 2010. Discrete choice experiments are not conjoint analysis. *Journal of Choice Modelling* 3(3):57–72. [https://doi.org/10.1016/S1755-5345\(13\)70014-9](https://doi.org/10.1016/S1755-5345(13)70014-9).
- Mersi, Frederick. 2018. Bald sitzt ein Schriesheimer in Deutschlands höchstem Gericht. *Rhein-Neckar-Zeitung*, 25. November. https://www.rnz.de/nachrichten/bergstrasse_artikel,-stephan-harbarth-bald-sitzt-ein-schriesheimer-in-deutschlands-hoechstem-gericht-_arid,402410.html. Zugegriffen: 15.11.2016.
- Müller, Reinhard. 2018. Neuer Verfassungsrichter: Ein messerscharfer Denker. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (22). <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/stephan-harbarth-ein-portrait-des-messerscharfen-denkers-15904256.html>. Zugegriffen: 15.11.2019.
- Pfarr, Christian. 2013. *Einkommen, Mobilität und individuelle Präferenzen für Umverteilung: Ein Discrete-Choice-Experiment*. online: Mohr Siebeck.
- Pfarr, Christian, und Volker Ulrich. 2011. Discrete-Choice-Experimente Zur Ermittlung Der Präferenzen Für Umverteilung. *Jahrbuch für Wirtschaftswissenschaften/Review of Economics* 62(3):232–262. <https://doi.org/10.1515/roe-2011-0303>.
- Rath, Christian. 2018. Grüne müssen warten: Neue Abrede für BVerfG-Richterwahlen. *Legal Tribune Online*, 01.06.2018. https://www.lto.de/persistent/a_id/28925/. Zugegriffen: 15.11.2019.
- Schmidt, Manfred G. 2007. *Das politische System Deutschlands: Institutionen, Willensbildung und Politikfelder*. München: C.H. Beck.
- Schroeder, Philipp A. 2018. *Costly signals of resolve: political constraints on constitutional review*. Working-Paper.

- Sieberer, Ulrich. 2006. Strategische Zurückhaltung von Verfassungsgerichten. Gewaltenteilungsvorstellungen und die Grenzen der Justizialisierung. *Zeitschrift Für Politikwissenschaft* 16(4):1299–1323. <https://doi.org/10.5771/1430-6387-2006-4-1299>.
- Sternberg, Sebastian, Thomas Gschwend, Caroline E. Wittig, und Benjamin G. Engst. 2015. Zum Einfluss der öffentlichen Meinung auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts: Eine Analyse von abstrakten Normenkontrollen sowie Bund-Länder-Streitigkeiten 1974–2010. *Politische Vierteljahresschrift* 56(4):570–598. <https://doi.org/10.5771/0032-3470-2015-4-570>.
- Stoetzer, Lukas F., und Steffen Zittlau. 2015. Multidimensional spatial voting with non-separable preferences. *Political Analysis* 23(3):415–428. <https://doi.org/10.1093/pan/mpv013>.
- Vanberg, Georg. 2001. Legislative-judicial relations: a game-theoretic approach to constitutional review. *American Journal of Political Science* 45(2):346–361. <https://doi.org/10.2307/2669345>.
- Vanberg, Georg. 2005. *The politics of constitutional review in Germany*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Wefing, Heinrich. 2018. Bundesverfassungsgericht: Auf der Suche nach Mr. Right. *Die Zeit* (39). <https://www.zeit.de/2018/39/bundesverfassungsgericht-praesident-andreas-vosskuhle-ferdinand-kirchhof>. Zugegriffen: 15.11.2019.